

Öffentliche Bekanntmachung

1

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde

(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.0 März.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.März2018 (GVBl. S. 116), geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Gesetzes über Kindereinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 2 Abschluss eines Betreuungsvertrages, Betreuungsangebote – wird wie folgt ergänzt:

(2) c.) neu:

3.) 9 Stunden für die Betreuung der Hortkinder in den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen

Der § 5 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte – wird wie folgt ergänzt:

(10) Aufgrund der 12-monatigen Beitragserhebung wird auch in den Ferienmonaten die Betreuung in einer Kindereinrichtung der Gemeinde abgesichert. Für die Hortbetreuung in den Ferien über die bisherige Betreuungszeit hinaus wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn eine regelmäßige Betreuung im gesamten Schuljahr für 6 Stunden vereinbart ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lampertswalde, d. 29.08.2023



R. Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Öffentliche Bekanntmachung

2

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lampertswalde an den ortsüblichen Stellen. OT Adelsdorf, Eichenstraße 16; OT Blochwitz, Alte Hauptstr. 5; OT Brockwitz, Dorfanger. 14d; OT Brößnitz, Im Tal 9b; OT Lampertswalde, Bahnhofstr. 24, Friedensstraße 1a, Ortrander Str.2; OT Mühlbach, Am Teich 4; OT Niegeroda, Niegerodaer Dorfstr. 6a; OT Oelsnitz, Oelsnitzer Hauptstr. 19; OT Quersa, Hauptstr. 39; OT Schönborn, Dorfstr. 33; Weißig a. R., An der Mühle 3

Ausgehängt am: 05. 09. 2023



Abgenommen am:

F.Lindenau / Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld i. A. d. Gemeinde Lampertswalde